

§ 167 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Besondere Vorschriften -> Achter Abschnitt – Ausgliederung aus dem Vermögen rechtsfähiger Stiftungen

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 167 UmwG – Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten

Auf die zeitliche Begrenzung der Haftung der Stiftung für die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Verbindlichkeiten ist § 157 entsprechend anzuwenden.